

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Finanz- und Wirtschaftsausschusses		
	des Hauptausschusses		
X	der Stadtvertretung	27.6.19	13

- Personalrat: ja
- Gleichstellungsbeauftragte: ja
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: ja
- Seniorenbeirat: ja
- Kinder- und Jugendbeirat: ja

Durchführung des Stadtverkehrs

hier: Teilweise Übernahme der Kosten des Stadtverkehrs

A) SACHVERHALT

In § 2 des Gesellschaftsvertrages der Heiligenhafener-Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (HVB) ist der Gegenstand des Unternehmens definiert.

Hier ist u.a. die Durchführung des Stadtbusverkehrs aufgeführt.

Gründe für die Aufnahme des Stadtverkehrs in den Gesellschaftsvertrag der HVB waren bei deren Gründung zum einen die historische Eingliederung des Stadtverkehrs in den Kurbetrieb zur Anbindung des in den 1970er Jahren errichteten Ferienzentrums an die Innenstadt und zum anderen steuerliche Gesichtspunkte.

Zur Umsetzung des Stadtbusverkehrs hat die HVB mit dem Kreis Ostholstein eine Vereinbarung über die Qualitätssicherung, Weiterentwicklung und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs geschlossen. (Anlage 1)

Die Konzession zur Durchführung des Busverkehrs ist an die Autokraft GmbH vergeben und hat eine Laufzeit bis Ende 2021.

Die HVB stellt dem Kreis hierfür 40.493,80 Euro jährlich zur Verfügung.

Hinzu kommen die Einnahmen aus den Fahrkartenverkäufen in Höhe von 22.717,72 Euro jährlich, die ebenfalls an den Kreis fließen. Die Summe von 22.717,72 Euro ist dabei vertraglich garantiert.

Sollte der Verkauf von Fahrkarten den o.g. Betrag nicht erreichen, ist die Differenz durch die HVB an den Kreis Ostholstein zu zahlen. Bei Überschreitung der garantierten Summe würde die Differenz vom Kreis Ostholstein an die HVB ausgezahlt.

Entwicklung der vergangenen Jahre:

Jahr	Entgelt § 3 Abs. 1	Entgelt § 3 Abs. 2	Zusammen	Anzahl der Fahrgäste*	Zuschuss je Fahrgast
2013	40.493,80 €	617,72 €	41.111,52 €	13.506	3,04 €
2014	40.493,80 €	3.869,47 €	44.363,27 €	12.191	3,64 €
2015	40.493,80 €	3.244,89 €	43.738,69 €	9.459	4,62 €
2016	40.493,80 €	2.771,52 €	43.265,32 €	10.774	4,02 €
2017	40.493,80 €	391,67 €	40.885,47 €	13.653	2,99 €
zusammen	202.469,00 €	10.895,27 €	213.364,27 €	59.583	3,58 €

* Auskunft des Fachdienstes für Regionalplanung des Kreises Ostholstein (Schreiben der HVB vom 02.05.2018)

Von den jährlich durchschnittlich 12.000 Fahrgästen haben etwa 2.510 (21%) mit einem touristischen Hintergrund (Nutzung der Ostseekarte) den Stadtbusverkehr genutzt.

Im Bericht der Wirtschaftsprüfer für das Jahr 2017 wird in den grundsätzlichen Feststellungen die Aussage getroffen, dass der Betriebszweig „Stadtverkehr“ defizitär ist und es ohne grundlegenden Strategiewandel auch auf absehbare Zeit bleiben wird.

Die oben aufgeführten Zahlen belegen dies.

Variante 1 – Erhöhung der Fahrpreise

Auf Grundlage der oben dargestellten Tabelle wird ein durchschnittlicher Fahrpreis von 1,90 Euro erzielt.

Rechnet man den jährlichen Grundbetrag (40.493,80 Euro) nach § 3 Abs. 2 des o.g. Vertrages und den garantierten Erlös von 22.717,72 Euro auf die durchschnittlichen

jährlichen Fahrgäste von 12.000 Personen um, wäre ein durchschnittlicher Fahrpreis pro Fahrgast von ca. 5,30 Euro erforderlich um kostendeckend zu sein.

Unabhängig von der Frage, ob die HVB Einfluss auf die Höhe der Fahrkartenpreise nehmen kann, würde die Erhebung von kostendeckenden Preisen sicher zur Vermeidung der Nutzung des Stadtbusverkehrs führen.

Variante 2 – Anpassung/Kündigung des Vertrages mit dem Kreis Ostholstein

Eine Anpassung des Vertrages mit dem Kreis Ostholstein kann nur einvernehmlich erfolgen.

Eine Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund (grobe Pflichtverletzung) und nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung möglich.

Als wichtiger Grund gilt dabei auch die Einstellung des Stadtverkehrs in Heiligenhafen auf Beschluss der Gesellschafterversammlung der HVB.

Sofern die Einstellung beschlossen wird, kann der Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum nächsten Monatsletzten gekündigt werden. Die Konzession zur Durchführung des Busverkehrs der Autokraft GmbH läuft indessen bis zum 31.12.2021 weiter. Eine anderweitige Gestaltung des Stadtverkehrs wäre ohne Zustimmung der Verkehrsbehörde des Kreises Ostholstein nicht möglich. (Anlage 2 Schreiben der HVB vom 21.02.2019). Die reguläre Laufzeit des Vertrages mit dem Kreis Ostholstein endet am 12.12.2022.

Variante 3 – Teilweise Übernahme der Kosten durch die Stadt Heiligenhafen

Ein Teil des derzeit entstehenden Verlustes beruht auf der verbilligten Nutzung des Stadtbusverkehrs durch die Inhaber der Ostseekarte. Erwachsene erhalten 1 Euro Ermäßigung auf die Fahrkarte, Kinder und Jugendliche fahren kostenfrei.

Bei jährlichen Kosten von 42.700,00 Euro (durchschnittlich) würde die von der Geschäftsführung der HVB vorgeschlagene Verteilung der Kosten (Anlage 3) zwischen der HVB (21%) und der Stadt Heiligenhafen (79%) eine Mehrbelastung für den städt. Haushalt von jährlich ca. 33.800,00 Euro bedeuten.

B) STELLUNGNAHME

Es wird empfohlen, ab dem Jahr 2019 einen Anteil des jährlichen Defizites in Höhe von 79% durch die Stadt Heiligenhafen zu übernehmen. Hierfür ist der Abschluss eines Dienstleistungsvertrages erforderlich.

Um ab 2022 eine mögliche Alternative für den derzeitigen Stadtverkehr umsetzen zu können, sollte der Vertrag mit dem Kreis Ostholstein zum 31.12.2021 aufgelöst werden (Ablauf der Konzession der Autokraft GmbH). Eine Auflösung/Kündigung des Vertrages ist nur auf der Grundlage eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, dass der Stadtverkehr eingestellt wird, möglich.

Dies würde den von den Wirtschaftsprüfern angesprochenen Strategiewechsel ermöglichen.

Hierzu könnte in der Zwischenzeit ein neues Konzept zur Durchführung eines Stadtverkehrs durch die HVB erarbeitet werden.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die notwendigen Haushaltsmittel von 33.800,00 Euro netto sind über den Nachtrag zum Haushalt 2019 bereitzustellen.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der HVB einen Dienstleistungsvertrag zur Übernahme der Kosten des Stadtbusverkehrs abzuschließen.

Dabei sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Beginn des Vertrages 01.01.2019
- Aufteilung der Kosten im Verhältnis der Nutzung mit und ohne touristischem Hintergrund (OstseeCard-Nutzer)
- Jährliche Feststellung der tatsächlichen Kosten und der Nutzungsverteilung nach Punkt 2

- Die Zahlung erfolgt in monatlichen Abschlägen analog der Vereinbarung zwischen HVB und dem Kreis Ostholstein in 11 gleichen Monatsraten. Für 2019 wird als Basis der Durchschnitt der letzten 5 Jahre (s. Variante 3) für die monatlichen Zahlungen angesetzt.
- Bis 31.03. des Folgejahres erfolgt der Spitzausgleich auf Basis der tatsächlichen Werte des Vorjahres und eine Anpassung der Raten auf das Vorjahresergebnis.

Der Bürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung für die Einstellung des Stadtbusverkehrs zum 31.12.2021 zu stimmen.

Die Geschäftsführung der HVB wird beauftragt, den Vertrag mit dem Kreis-Ostholstein zum 31.12.2021 zu kündigen und ein Anschlusskonzept für die Durchführung des Stadtverkehrs in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung zu erarbeiten.



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	07/06.19 
Amtsleiterin / Amtsleiter	08.06.19 
Büroleitender Beamter	2/6. 



Anlage 1

Präambel

Der Kreis Ostholstein ist nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV.

Mit der Vergabe von ÖPNV-Verkehrsleistungen sollen im Hinblick auf die Nutzung von Synergien und damit im Interesse aller Beteiligten die Bearbeitungszuständigkeiten und Verfahrensabläufe bei der Planung und Finanzierung des ÖPNV angepasst werden.

Zwischen

dem Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Regionale Planung, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin

– nachfolgend Kreis genannt –

und

der HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, vertreten durch ihre Geschäftsführer Manfred Wohnrade und Joachim Gabriel Am Jachthafen 4 a, 23774 Heiligenhafen

- nachfolgend HVB genannt-

wird daher nachfolgende

Vereinbarung über die Qualitätssicherung, Weiterentwicklung und Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

geschlossen:

§ 1 (Geltungsbereich)

1. Dieser Vertrag regelt die Planung, Organisation und Finanzierung aller Buslinienleistungen, die nach der erfolgten Ausschreibung und Vergabe des Linienbündels 3 des Kreises innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der HVB (vormals Stadtverkehr Heiligenhafen) erbracht werden.
2. Die Vertragsparteien können nachträglich einvernehmlich weitere Verkehrsleistungen in diesen Vertrag aufnehmen oder herauslösen.

§ 2 (Organisation des ÖPNV)

1. Der Kreis übernimmt die verkehrliche Planung und Organisation aller ÖPNV-Leistungen nach § 1. Er stellt insbesondere sicher, dass die im Rahmen der Ausschreibung vergebenen Leistungen rechtsverbindlich für die Laufzeit dieses Vertrages gesichert werden.
2. Der Kreis ist alleiniger Vertragspartner des mit der Durchführung der Verkehre nach § 1 beauftragten Verkehrsunternehmens.
3. Der Kreis oder das von ihm beauftragte Unternehmen unterrichtet die HVB über den Einsatz von Subunternehmern.

§ 3 (Finanzierung)

1. Die HVB stellt dem Kreis jährlich einen Betrag in Höhe von 40.493,80 € zur Verfügung. Dieser Betrag entspricht dem Netto-Aufwand der HVB für die Fahrleistungen im Stadtverkehr Heiligenhafen mit einer Kilometerleistung im Stadtverkehr von jährlich 32.235,590 km, wie sie in dem Vertrag zwischen der HVB und der Autokraft GmbH vom 9. Mai 2007 vereinbart worden ist. Der Betrag in Höhe von 40.493,80 € wird in elf gleichen Monatsraten in Höhe von 3.374,80 € und einer abschließenden Rate von 3.371,00 € jeweils zum 10. eines laufenden Monats fällig. Für die Zeit vom 11.12.2011 bis zum 31.12.2011 ist ein Teilbetrag in Höhe von 2.314,49 € zu zahlen.
2. Die HVB erhält jährlich vom Kreis eine Mitteilung über die im Vorjahr erzielten Fahrgeldeinnahmen. Sofern die Einnahmen die Höhe der Einnahmen des Jahres 2010 i.H.v. 22.717,72 € übersteigen, wird der übersteigende Anteil vom Kreis an die HVB erstattet. Sofern die Einnahmen unterhalb der Einnahmen des Jahres 2010 liegen, wird der unterschreitende Anteil von der HVB an den Kreis erstattet.
3. Den Inhabern/Inhaberinnen einer OstseeCard der Stadt Heiligenhafen sind bei den Fahrpreisen Vergünstigungen einzuräumen. Der Fahrpreis für Inhaber/Inhaberinnen der OstseeCard beträgt gegenwärtig 1,00 € für Erwachsene. Kinder und Jugendliche mit Ostsee- Card sind vollständig befreit.
4. Der Kreis zahlt auf Basis der bisher zur Verfügung gestellten Mittel für die Leistungserbringung im Linienbündel 3 einen Gesamtbetrag von jährlich insgesamt rund 3,8 Mio. € an das mit der Durchführung der Verkehre beauftragte Unternehmen. Die HVB erhält jährlich einen Nachweis über die vom Kreis an das Unternehmen geleisteten Zahlungen. Der Kreis wird der HVB auf Anforderung Datenmaterial über die Nutzung des Stadtverkehrs im Ganzen oder einzelner Verbindungen als Grundlage für Entscheidungen über eine Erweiterung, eine Reduzierung oder eine Einstellung dieses Angebotes zur Verfügung stellen

§ 4

(Laufzeit)

1. Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 11.12.2011 in Kraft und endet am 12.12.2022.
2. Der Vertrag kann nur einvernehmlich angepasst oder einseitig aus wichtigem Grund vorzeitig, jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum nächsten Monatsletzten gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn eine der Vertragsparteien ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grober Weise verletzt und ihnen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung in jeweils gleicher Angelegenheit nicht nachkommt. Als wichtiger Grund gilt auch die Einstellung des Stadtverkehrs in Heiligenhafen auf Beschluss der Gesellschafterversammlung der HVB.

Eutin, den 5.12.2017

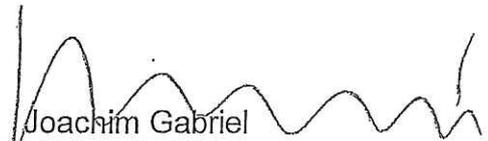


Reinhard Sager
Landrat

Heiligenhafen, den 29.12.2017



Manfred Wohnrade
Geschäftsführer

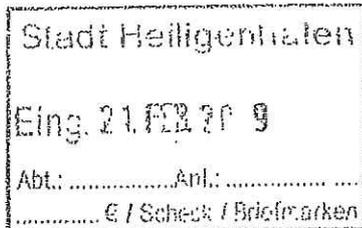


Joachim Gabriel
Geschäftsführer

Alte 2

HVB GmbH & Co. KG – Am Jachthafen 4 a – 23774 Heiligenhafen

Stadtverwaltung Heiligenhafen
FD 31
Durch Hauspost



Am Jachthafen 4 a, 23774 Heiligenhafen

Postfach 13 45, 23773 Heiligenhafen

Telefon (0 43 62) 50 34 0

Telefax (0 43 62) 50 34 22

Sitz der Gesellschaft: Heiligenhafen

Geschäftsführerin: HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH;
diese vertreten durch die Geschäftsführer
Manfred Wohnrade und Joachim Gabriel
Amtsgericht Lübeck HRA 2027
St-Nr.: 25 281 43505 Ust-IdNr. DE218263985

Eingetragen:

St-Nr.:

Bankverbindungen

Sparkasse Holstein
IBAN: DE29 2135 2240 0071 0182 79
BIC: NOLADE21HOL

VR Bank Ostholstein Nord - Plön eG
IBAN: DE18 2139 0008 0000 2750 50
BIC: GENODEF1NSH

e-mail: info@hvbkg.de internet: www.hvbkg.de

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	e-mail	☎ 50 34	Datum
500-01	Herr Gabriel	j.gabriel@hvbkg.de	0	21.02.2019/Ve.

Durchführung des Stadtverkehrs in Heiligenhafen;

hier: Durchführung von Ersatzverkehren

Ihr Schreiben vom 15.02.2019; Aktenzeichen: 331.1.8.1

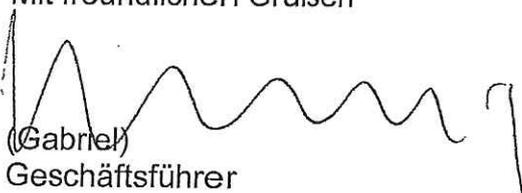
Sehr geehrter Herr Erster Stadtrat Loose,

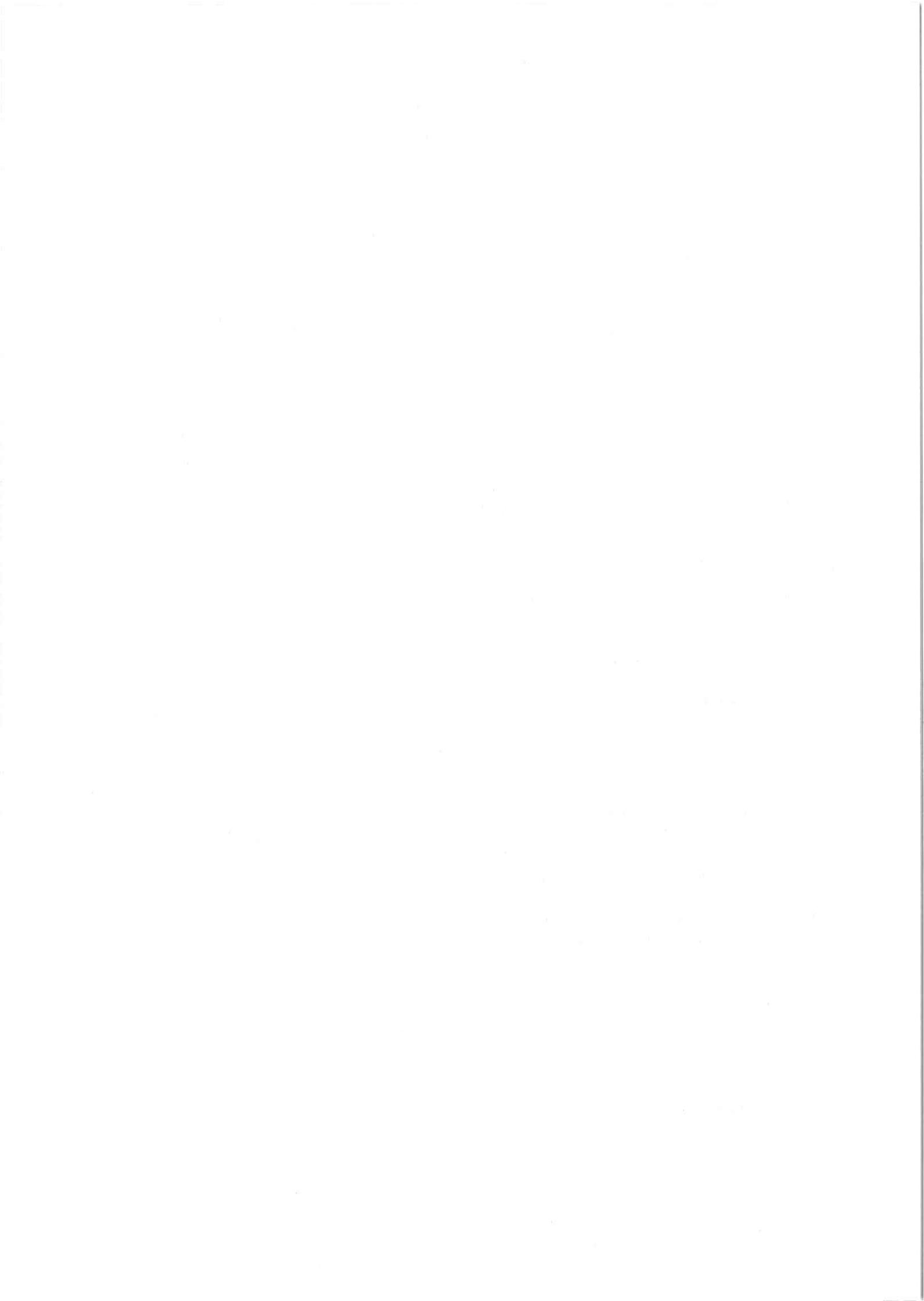
in obiger Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass nach einer Auskunft des zuständigen Fachdienstes der Kreisverwaltung die Autokraft GmbH noch bis Ende 2021 die Konzession für Linienfahrten im nördlichen Teil des Kreises Ostholstein besitzt.

In Heiligenhafen gehört dazu auf einer gesonderten vertraglicher Grundlage auch der Stadtverkehr. Ein vollständiger oder teilweiser Ersatz des Stadtverkehrs würde immer eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde der Kreisverwaltung des Kreises Ostholstein erfordern. Diese Verkehrsbehörde würde in dem Genehmigungsverfahren dann wiederum eine Stellungnahme des Konzessionsinhabers abfordern. Es ist nach Aussage des Kreises Ostholstein nicht zu erwarten, dass die Autokraft GmbH einem derartigen Vorhaben zustimmen würde, wenn ein derartiges Verlangen gestellt würde. Insbesondere dann nicht, wenn es Größenordnungen erreichen sollte, die eine eigene Wirtschaftlichkeit begründen könnten.

Nach dem Vertrag zwischen der HVB und dem Kreis Ostholstein über die Durchführung des Stadtverkehrs kann der Stadtverkehr jedoch eingestellt werden, wenn die Stadtvertretung einen entsprechenden Beschluss fasst. Allerdings ist dann eine ersatzweise Durchführung des Stadtverkehrs mit anderen Anbietern nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen


(Gabriel)
Geschäftsführer



HVB GmbH & Co. KG – Am Jachthafen 4 a– 23774 Heiligenhafen

Stadtverwaltung Heiligenhafen
Fachbereich 3
Durch Hauspost



Am Jachthafen 4 a, 23774 Heiligenhafen
Postfach 13 45, 23773 Heiligenhafen
Telefon (0 43 62) 50 34 0
Telefax (0 43 62) 50 34 22

Sitz der Gesellschaft: Heiligenhafen
Geschäftsführerin: HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH;
diese vertreten durch die Geschäftsführer
Manfred Wohnrade und Joachim Gabriel
Amtsgericht Lübeck HRA 2027
25 281 43505 Ust-IdNr. DE218263985

Eingetragen:

St-Nr.:

Bankverbindungen

Sparkasse Holstein
IBAN: DE29 2135 2240 0071 0182 79
BIC: NOLADE21HOL

VR Bank Ostholstein Nord - Plön eG
IBAN: DE18 2139 0008 0000 2750 50
BIC: GENODEF1NSH

e-mail: info@hvbkg.de internet: www.hvbkg.de

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	e-mail	☎ 50 34	Datum
500-01	Herr Gabriel	j.gabriel@hvbkg.de	0	12.02.2019/Ve.

Beteiligung der Stadt Heiligenhafen an dem Defizit für die Durchführung des Stadtverkehrs

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Auswertung der Autokraft GmbH für die Jahre 2013 bis 2017 beträgt der Anteil der Fahrgäste mit Ostsee-Card am Gesamtfahrgastaufkommen des Stadtverkehrs durchschnittlich 21,1 Prozent.

Der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft hat sich in seiner Sitzung am 4. Februar 2019 intensiv mit der Frage beschäftigt, ob und in welcher Höhe sich die Stadt Heiligenhafen an dem Defizit aus der Durchführung des Stadtverkehrs beteiligen sollte und zwar im Hinblick auf den Umstand, dass durchschnittlich 78,9 Prozent der Fahrgäste des Stadtverkehrs in den Jahren 2013 bis 2017 Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Heiligenhafen sind.

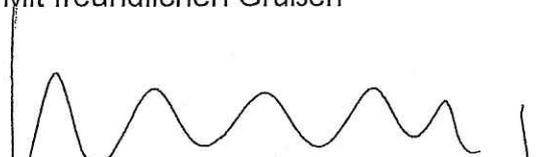
Nachstehend teilen wir Ihnen folgenden Beschluss des Aufsichtsrates aus der Sitzung am 4. Februar 2019 mit:

„Die HVB verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen vor dem 1. Januar 2019, wenn die Stadt Heiligenhafen ab diesem Zeitpunkt bereit ist, im Rahmen der Daseinsvorsorge einen Betrag in Höhe von 79 % an dem Defizit aus der Durchführung des Stadtverkehrs zu übernehmen, der dem ermittelten Anteil der einheimischen Fahrgäste entspricht.“

Bei einer kreativen Interpretation dieses Beschlusses wäre es darüber hinaus auch durchaus möglich, dass die Stadt Heiligenhafen die Zuständigkeit für die Durchführung des Stadtverkehrs übernimmt und die HVB der Stadt Heiligenhafen im Gegenzug 21 % des Defizites für die Fahrgäste mit Ostsee-Card erstattet.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns Ihre Ansicht zu unseren Vorschlägen unterbreiten würden.

Mit freundlichen Grüßen



(Gabriel)
Geschäftsführer